



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0029 - 0029, DOK 402.4/017-BSG

Anwendung des § 573 Abs. 1 RVO bei einem Versicherten, der während der Ausbildung zum Landwirt einen Arbeitsunfall erlitten hat - BSG-Urteil vom 25.01.1983 - 2 RU 54/81

Anwendung des § 573 Abs. 1 RVO bei einem Versicherten, der während der Ausbildung zum Landwirt einen Arbeitsunfall erlitten hat;
hier: BSG-Urteil vom 25.01.1983 - 2 RU 54/81 -

Im Anschluß an unser Rundschreiben VB 204/81 vom 24.09.1981 (Bekanntgabe des BSG-Urteils vom 24.06.1981 - 2 RU 11/80 - zur Neuberechnung des JAV's gemäß § 573 Abs. 1 RVO nach Abschluß der ärztlichen Berufsausbildung) teilen wir folgendes mit:

Das BSG hat mit Urteil vom 25.01.1983 - 2 RU 54/81 - entschieden, daß der Begriff der Berufsausbildung i.S. von § 573 Abs. 1 RVO auch unter Beachtung der für die Gewährung von Waisenrente bei Schul- oder Berufsausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu § 1267 RVO entwickelten Grundsätze zu beurteilen ist. Danach umfasse die Berufsausbildung gemäß § 573 Abs. 1 RVO nicht nur eine herkömmliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Entscheidend sei vielmehr, daß die Ausbildung zur Zeit des Unfalles bereits begonnen worden sei und welcher Abschluß mit der Ausbildung angestrebt werde.

Im vorliegenden Falle hatte der Kläger bereits bei Beginn der landwirtschaftlichen Lehre den Beruf des Landwirtschaftsmeisters bzw. des staatlich geprüften Landwirts angestrebt, um später den elterlichen Hof übernehmen und als zukünftiger Betriebsleiter auch landwirtschaftliche Lehrlinge ausbilden zu können. Wenngleich nach Auffassung des BSG Zeiten einer praktischen Erwerbstätigkeit in der Regel nicht als Ausbildung i.S. von § 573 Abs. 1 RVO anzusehen seien, hätte der Kläger aufgrund der für ihn geltenden Ausnahmenvorschriften den Abschluß als staatlich geprüfter Landwirt erreichen können, ohne zwischen dem Besuch der Landwirtschaftsschule und der Höheren Landbauschule eine praktische Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Besonderheiten des damals möglichen und angestrebten Ausbildungsganges rechtfertigten es daher, die Ausbildung des Klägers zum staatlich geprüften Landwirt nicht als Weiterbildung nach der Gehilfenprüfung, sondern durchgehend als Schul- und Berufsausbildung nach § 573 Abs. 1 RVO anzusehen. Mithin hätte der Kläger seine Berufsausbildung zum 1. Januar 1978 abgeschlossen, so daß von diesem Zeitpunkt an das Anfangsgehalt eines staatlich geprüften Landwirts als JAV zugrunde zu legen sei.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004620 = VB 039/83 vom 07.04.1983

